



Beschlussvorlage Nr. 2019/128

23.04.2019

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar für das Kindergartenjahr 2019/20

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	16.05.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	04.06.2019	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

27.06.2017 Gemeinderat Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2017/18 und 2018/19

Beschlussantrag:

1. Siehe Ziffer 6.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2019	365001...	33210000	438.600 EUR
Mehreinnahme 2019			4.400 EUR
2019	365001...	33220000	270.400 EUR
Mehreinnahme 2019			2.300 EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Im Rahmen der Abmangel-Abrechnungen der einzelnen Einrichtungen freier Träger werden folgende Mehreinnahmen erwartet

Kindertagesstätten

Geplante Mehreinnahmen 16.000 €

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar ab dem Kindergartenjahr 2019/2020

1. Landesrichtsatz – Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Die Spitzenverbände empfehlen den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten (11 Monatsbeiträge)

Kinder in der Familie	2019/20
1	128,00 €
2	98,00 €
3	65,00 €
4	22,00 €

Elternbeiträge für Kinderkrippen (11 Monatsbeiträge)

	Landesrichtsatz 6 Stunden Betreuungszeit
Kinder in der Familie	2019/20
1	376,00 €
2	279,00 €
3	190,00 €
4	75,00 €

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze. Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Elternbeiträge bei verlängerter Öffnungszeit/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) in Kindertageseinrichtungen kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter Dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen.

Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge – einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung – bei den Trägern der Einrichtungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2018/19

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 beschlossen. Die Beiträge für das Kindergartenjahr 2018/19 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (12 Monatsbeiträge)

2018/19

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	114,00 €	143,00 €	167,00 €	248,00 €	305,00 €
2	87,00 €	109,00 €	125,00 €	185,00 €	229,00 €
3	58,00 €	73,00 €	83,00 €	124,00 €	153,00 €
4	19,00 €	24,00 €	33,00 €	50,00 €	61,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen (12 Monatsb.)

2018/19

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	228,00 €	285,00 €	333,00 €	380,00 €	475,00 €
2	174,00 €	218,00 €	250,00 €	286,00 €	356,00 €
3	116,00 €	145,00 €	166,00 €	190,00 €	238,00 €
4	38,00 €	47,00 €	66,00 €	76,00 €	95,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen (12 Monatsbeiträge)

2018/19

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	335,00 €	335,00 €	391,00 €	447,00 €	558,00 €
2	249,00 €	249,00 €	293,00 €	336,00 €	419,00 €
3	169,00 €	169,00 €	196,00 €	224,00 €	279,00 €
4	67,00 €	67,00 €	78,00 €	89,00 €	110,00 €

- RG Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche mit einer täglichen Mittagspause
- VÖ Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 35 Betreuungszeit mehr als 30 – 35 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 40 Betreuungszeit mehr als 35 – 40 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 50 Betreuungszeit mehr als 40 Stunden pro Woche durchgehend

3. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/20

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um eine Jahressumme, die in 11 bzw. in 12 Monatsraten aufgeteilt werden kann. Für die **Einrichtungen der kirchlichen Träger in Rottenburg am Neckar** werden die Elternbeiträge seit Jahren in 11 Monatsbeiträgen erhoben. In den städtischen Einrichtungen wurde der Elternbeitrag bisher in 12 Monatsbeiträgen berechnet. Um hier eine Angleichung der Systeme zu erreichen, wäre es sinnvoll, auch in den **städtischen Einrichtungen** die Beiträge zukünftig in **11 Monatsbeiträgen** auszuweisen.

3.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (11 Monatsbeiträge)

Die Kindergartenbeiträge werden gemäß den Landesrichtsätzen erhöht. Die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) wird mit einem Aufschlag von 25% belegt.

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	128,00 €	160,00 €	188,00 €	278,00 €	343,00 €
2	98,00 €	123,00 €	140,00 €	209,00 €	257,00 €
3	65,00 €	81,00 €	94,00 €	141,00 €	172,00 €
4	22,00 €	28,00 €	37,00 €	56,00 €	69,00 €

Die Orientierung an der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung der empfohlenen Richtsätze Beitrag bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie : 100 %
 Beitrag bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 75 %
 Beitrag bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 50 %
 Beitrag bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 20 %

erfolgt auch hinsichtlich der Betreuungsbausteine BZ 40 und BZ 50 (also im Ganztagesbereich) entsprechend. Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt werden, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden.

3.2 Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen (11 Monatsbeiträge)

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat – auch durch den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist in diesem Fall und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen (11 Monatsbeiträge)

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	256,00 €	320,00 €	373,00 €	427,00 €	533,00 €
2	195,00 €	245,00 €	280,00 €	321,00 €	400,00 €
3	130,00 €	163,00 €	187,00 €	214,00 €	267,00 €
4	44,00 €	55,00 €	77,00 €	85,00 €	107,00 €

3.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen (11 Monatsbeiträge)

In den Krippengruppen ist gegenüber den altersgemischten Gruppen ein deutlich höherer Personalschlüssel (1 Fachkraft: 5 Kleinkinder) vorzuhalten, zudem bilden max. 10 Kinder eine Gruppe. Aus diesem Grund ist in den landesweiten Empfehlungen ein gesonderter Beitrag für Kinderkrippen ausgewiesen.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	376,00 €	376,00 €	439,00 €	501,00 €	627,00 €
2	279,00 €	277,00 €	329,00 €	377,00 €	470,00 €
3	190,00 €	189,00 €	220,00 €	251,00 €	314,00 €
4	75,00 €	75,00 €	88,00 €	100,00 €	126,00 €

4. Entwicklung hin zum Landesrichtsatz

Es ist weiterhin das Ziel der Stadt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen analog der Landesrichtsätze zu erheben und damit dem Deckungsgrad von rd. 20% näher zu kommen.

In den vergangenen Jahren sah die Entwicklung für die städtischen Einrichtungen wie folgt aus:

	2013	2014	2015	2016	2017
Kosten	2.242.165,02 €	2.812.129,36 €	3.800.792,35 €	3.846.732,73 €	4.150.103,15 €
Elternbeiträge	376.990,02 €	441.728,36 €	579.086,68 €	666.747,31 €	651.752,80 €
Deckungsgrad	16,81%	17,84%	15,24%	17,33%	15,7%

In den mit den verschiedenen, insbesondere mit den kirchlichen Trägern geschlossenen Kindergartenverträgen wurde u. a. vereinbart, dass die von den Trägern zu erhebenden Elternbeiträge den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen sollen.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, hat sie dem Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2019/20 entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – festzusetzen.

5. Gesamtelternbeitrag

Nach der Vorberatung im Sozialausschuss kann die im Empfehlungsbeschluss vorgesehene Regelung im Gesamtelternbeitrag der Kindertageseinrichtungen beraten werden. Grundlage hierfür ist das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit den Richtlinien des Kultusministeriums über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG:

„4.2 (...) Der Elternbeitrag ist insbesondere vor ... der Festsetzung der Elternbeiträge ... zu hören.“

6. Beschlussantrag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

1. die Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – wie folgt festzusetzen:

Kindergartenjahr 2019/20

Betreuung von Kindern im Alter von 3 - 6 Jahre

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	128,00 €	160,00 €	188,00 €	278,00 €	343,00 €
2	98,00 €	123,00 €	140,00 €	209,00 €	257,00 €
3	65,00 €	81,00 €	94,00 €	141,00 €	172,00 €
4	22,00 €	28,00 €	37,00 €	56,00 €	69,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	256,00 €	320,00 €	373,00 €	427,00 €	533,00 €
2	195,00 €	245,00 €	280,00 €	321,00 €	400,00 €
3	130,00 €	163,00 €	187,00 €	214,00 €	267,00 €
4	44,00 €	55,00 €	77,00 €	85,00 €	107,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in Krippengruppen

2019/20

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	376,00 €	376,00 €	439,00 €	501,00 €	627,00 €
2	279,00 €	277,00 €	329,00 €	377,00 €	470,00 €
3	190,00 €	189,00 €	220,00 €	251,00 €	314,00 €
4	75,00 €	75,00 €	88,00 €	100,00 €	126,00 €

Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die verschiedenen Kindergartenträger im Bereich der Stadt Rotenburg am Neckar aufzufordern, die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen,

23.04.2019 – Karlheinz Geppert